

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Einzelveranschlagung
- Nr. 2 Erläuterungen
- Nr. 3 Planstellen
- Nr. 4 Andere Stellen als Planstellen
- Nr. 5 Leerstellen
- Nr. 6 Ausbringung von Stellen
- Nr. 7 Stellenbesetzung und Stellenüberwachung

1 Einzelveranschlagung

- 1.1 Die Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen richtet sich nach dem Gruppierungs- und Funktionenplan des Landes Hessen und den jeweiligen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen über die Aufstellung der Voranschläge.
- 1.2 Bei der Abgrenzung des Entstehungsgrundes für die Einnahmen und der Zwecke für die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ist von der Gruppierung des Gruppierungsplans auszugehen. Der Zweck einer Ausgabe oder einer Verpflichtungsermächtigung wird durch das Ziel bestimmt, das durch die Ausgabe oder Verpflichtungsermächtigung erreicht werden soll. Verschiedene Zwecke können auch im Rahmen derselben Maßnahme verwirklicht werden.
 - 1.2.1 frei
 - 1.2.2 Angaben der Zweckbestimmung sind verbindlich. Darüber hinaus kann die Zweckbestimmung verbindlich durch Erläuterungen ergänzt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2). Die Zweckbestimmungen sollen kurz und klar gefasst werden. Im Regelfall reicht es nicht aus, nur den im Gruppierungsplan - nach ökonomischen Gesichtspunkten - festgelegten Inhalt einer Einnahme- oder Ausgabengruppe zu wiederholen. Die im Gruppierungsplan getroffene Wortwahl (z. B. Zuweisungen, Zuschüsse) ist jedoch bei der Fassung der Zweckbestimmung zu übernehmen, soweit im Einzelfall nicht zwingende Gründe (z. B. gesetzliche Begriffsbestimmungen) entgegenstehen.
 - 1.2.3 Soweit eine Zweckbestimmung verschiedene ökonomische Inhalte oder Funktionen umfasst, sind die Gruppen nach dem Schwergewicht zuzuordnen. Durch die Zuordnung nach dem Schwergewicht darf die ökonomische und funktionelle Aussagekraft des Haushaltsplans nicht verzerrt werden.
- 1.3 Zweckgebundene Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben sind in der Regel getrennt von anderen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen.

2 Erläuterungen

2.1 Erläuterungen sind auf das sachlich Notwendige zu begrenzen. Sie müssen jedoch die für die Bemessung und Überprüfung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen wesentlichen Gesichtspunkte enthalten. Ferner sollen sie im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung einen ausreichenden Aufschluss über den Verwendungszweck geben und für die Haushaltsausführung eine geeignete Grundlage darstellen. Soweit das Verständnis nicht leidet, kann auf Erläuterungen an anderer Stelle des Haushaltsplans verwiesen werden.

2.2 Zu erläutern sind

2.2.1 Ausnahmen vom Bruttoprinzip (§ 15 Abs. 1 Satz 3), soweit sie über Nr. 1 bis 4 zu § 35 hinausgehen,

2.2.2 Ausgaben für mehrjährige Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 (Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, Förderungsprogramme etc.) mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung; in früheren Jahren geleistete Ausgaben sollen dabei möglichst zusammengefasst werden,

2.2.3 Zweckbindungen von Einnahmen kraft Gesetzes (§ 17 Abs. 3 und Nr. 1 zu § 8),

2.2.4 Zu- und Abgänge sowie andere Veränderungen bei den Stellen,

2.2.5 Beiträge Dritter,

2.2.6 mehrere in einer Gruppe veranschlagte Maßnahmen mit den jeweiligen Teilbeiträgen der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit nicht in Fällen von geringer finanzieller Bedeutung Ausnahmen zugelassen sind.

Zu den Erläuterungen gehören auch Übersichten über die Wirtschaftspläne von Einrichtungen i. S. von § 26 Abs. 3, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind.

2.3 Darüber hinaus sind zum besseren Verständnis die Gruppen zu erläutern, die von besonderer finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sind oder sich gegenüber dem Vorjahr geändert haben.

2.4 Sollen Erläuterungen die Zweckbestimmung ergänzen und damit kraft Gesetzes (§ 17 Abs. 1 Satz 2) verbindlich sein, muss dies der Wortlaut und der Inhalt kenntlich machen.

2.5 Sind Erläuterungen oder Teile von Erläuterungen als Ergänzung von Bestimmungen zur Bewirtschaftung unerlässlich, so sind die Erläuterungen oder die entsprechenden Teile der Erläuterungen durch Vermerk für verbindlich zu erklären.

3 Planstellen

Planstellen sind nur mit solchen Amtsbezeichnungen auszubringen, die in der Anlage zum Hessischen Besoldungsgesetz festgelegt oder durch die Direktorin oder den Direktor des Landespersonalamtes festgelegt worden sind. Die ausgebrachten Planstellen bilden den Stellenplan; er ist verbindlich, soweit nicht durch Haushaltsgesetz, Durchführungsbestimmungen oder Haushaltsplan etwas anderes zugelassen ist.

4 Andere Stellen als Planstellen

4.1 Andere Stellen als Planstellen sind Stellen für

4.1.1 Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,

4.1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte).

4.1.3 frei

Die anderen Stellen sind im Haushaltsplan in Stellenübersichten auszubringen. Diese sind verbindlich, soweit nicht durch Haushaltsgesetz, Durchführungsbestimmungen oder Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist oder das Ministerium der Finanzen in eine Abweichung eingewilligt hat (vgl. § 49 Abs. 4).

4.2 Die Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind nach Laufbahnen getrennt entsprechend ihrer im Haushaltsjahr erforderlichen Anzahl in der Stellenübersicht darzustellen.

4.3 In den Stellenübersichten sind die Stellen für Tarifbeschäftigte nach Laufbahngruppen und Auszubildende gesondert zahlenmäßig darzustellen. Dies gilt nicht für Vertretungs- und Aushilfskräfte sowie für Beschäftigte auf Zeit. Weitergehende Regelungen erfolgen jeweils auf Grund des Haushaltsgesetzes oder des Haushaltsplans.

5 Leerstellen

Leerstellen sind im Haushaltsplan nach Besoldungs- oder Laufbahngruppen gesondert von den übrigen Planstellen und Stellen auszubringen. Für Leerstellen sind keine Ausgaben zu veranschlagen. Soll eine Leerstelle an die Person gebunden sein, ist dies im Haushaltsplan besonders zu vermerken. Leerstellen können insbesondere für ohne Dienstbezüge beurlaubte oder zu einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung abgeordnete Bedienstete ausgebracht werden (vgl. auch Nr. 2 zu § 21).

6 Ausbringung von Stellen

- 6.1 Die Ausbringung neuer Planstellen und anderer Stellen ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Kann ein Stellenmehrbedarf durch Rationalisierungsmaßnahmen oder auf andere Weise nicht aufgefangen werden, so ist zu prüfen, ob und inwieweit durch die Übertragung von Stellen aus anderen Haushaltskapiteln oder die Umwandlung von Stellen der zusätzliche Stellenbedarf befriedigt werden kann.
- 6.1.1 Planstellen dürfen nur geschaffen werden, wenn die Aufgabe durch Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe wahrgenommen werden muss und die Stellen auch besetzt werden können.
- 6.1.2 Für Aufgaben von begrenzter Dauer dürfen keine Stellen geschaffen werden; erforderlichenfalls sind Beamtinnen und Beamte abzuordnen oder Mittel für Vertretungs- und Aushilfskräfte (vgl. Nr. 4.3) zu veranschlagen. Erstreckt sich die Aufgabe über mehrere Haushaltsjahre, ist ein kw-Vermerk nach § 21 Abs. 1 auszubringen.
- 6.2 Planstellen und andere Stellen, die entbehrlich sind oder auf längere Zeit nicht besetzt werden können, sind im Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht wieder auszubringen (vgl. auch §§ 21 und 47 und die VV hierzu).

7 Stellenbesetzung und Stellenüberwachung

Für die Stellenbesetzung und –überwachung gelten die VV zu § 49.